



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
rettungsschirm@bfe.admin.ch

Appenzell, 4. Mai 2022

Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Wir verweisen auf das beiliegende Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:
Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Appenzell I.Rh., Ständekommission
Kontaktperson : Markus Dörig
Telefon : 071 788 93 11
E-Mail : info@rk.ai.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Vorbemerkung

Die Energiewirtschaft ist systemrelevant. Bei wesentlichen Einbrüchen drohen für das gesamte Wirtschaftssystem und das allgemeine Leben gravierende Folgen. Diesbezüglich liegt eine vergleichbare Situation vor wie bei den Grossbanken. Demensprechend sollten für die Energiewirtschaft Vorgaben zur Finanzierung und zur Organisation geprüft werden, ähnlich wie dies nach der Finanzkrise im Jahr 2008 für die Grossbanken gemacht wurde. Gleichzeitig sind die Anstrengungen nochmals zu verstärken, um die Abhängigkeit von ausländischer Energie zu verkleinern. Dies betrifft unter anderem auch den weiteren Ausbau der Nutzung von Wasserkraft mit dem Bau höherer Staumauern.

Zur Vorlage

Der Rettungsschirm sollte allen Energieversorgungsunternehmen offenstehen, da neben den drei genannten Unternehmen zahlreiche andere Energieversorger bestehen, deren Bedeutung für das Stromversorgungssystem gross ist und bei denen die Verantwortung in einer solchen ausserordentlichen Lage nicht einfach vom Bund wegdelegiert werden kann. Die Beschränkung auf «systemkritische» und «privatrechtlich organisierte» Unternehmen ist aus verschiedenen Gründen problematisch. Grund für die Unterstellung eines Energieversorgungsunternehmens ist dessen Beitrag zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, für alle Teilgebiete in der ganzen Schweiz. Diese Sicherstellung bedarf einer angemessenen Redundanz. Um diese zu gewährleisten, ist ein zeitlich auf die beschränkte Geltungsdauer des Erlasses begrenzter, allfällig strukturerhaltender Nebeneffekt in Kauf zu nehmen. Sollte die Erwartung bestehen, dass die Kantone parallel zu dieser Vorlage eigene, zeitlich begrenzte Spezialgesetze (kantonale Rettungsschirme) erlassen, wäre dies ineffizient und aufgrund der gebotenen Dringlichkeit nicht möglich.

Die Kantone werden in ihrer Rolle als Eigentümer im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles daransetzen, dass der Rettungsschirm - der vielmehr ein Sicherheitsnetz ist - nicht zur Anwendung kommt.

Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen sind so weit wie möglich zu verhindern. Ein Rettungsschirm nur für spezifische Unternehmen führt zu Fehlanreizen und starken Wettbewerbsverzerrungen, da diese Unternehmen gegenüber anderen Marktteilnehmern über eine faktische Staatsgarantie verfügen.

Die Unterstellung unter den Rettungsschirm muss freiwillig sein. Ansonsten werden auch Unternehmen unter den Rettungsschirm gezwungen, die überhaupt keinen Bedarf dafür sehen. Ihnen werden zahlreiche Verhaltens- und Informationspflichten auferlegt. Dies stellt einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Unternehmen dar.

Wer sich nicht unter den Rettungsschirm stellt, soll trotzdem gerettet werden können, aber zu schlechteren Konditionen (analog zu Unternehmen, die nicht rechtzeitig einen Darlehensvertrag abschliessen).

Die Höhe des Risikozuschlags und die weiteren Auflagen, die für Unternehmen gelten, die sich dem Rettungsschirm unterstellen, sind im Zusammenhang zu betrachten. Bei höheren Auflagen kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt.

Fazit: Der Rettungsschirm sollte freiwillig sein und allen offenstehen. Er muss so ausgestaltet sein, sodass es nicht zu Fehlanreizen kommt.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	<p>Der Rettungsschirm sollte grundsätzlich allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft offenstehen. Dabei gilt die Subsidiarität gemäss Art. 3. Die Bedingungen sind unattraktiv genug, dass es keinen «Ansturm» darauf geben wird. Eine Ungleichbehandlung verschiedener Unternehmen führt zu Abgrenzungsproblemen und potenziellen Wettbewerbsverzerrungen. Auch nicht a priori systemkritische EVU / VNB können aufgrund der geopolitischen Lage in Probleme geraten. Dies kann regional trotzdem zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit und/oder zu volkswirtschaftlichen Verwerfungen führen.</p> <p>Auch die Einschränkung auf «Träger des Privatrechts» ist problematisch und willkürlich. Entscheidend wäre allenfalls die (alleinige) Eigentümerschaft und nicht die Rechtsform eines Unternehmens.</p>
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	<p>Die Einschränkung auf wenige «systemkritische» Unternehmen ist aus oben genannten Gründen problematisch. Zudem ist die Grenze mit 1'200 Megawatt relativ willkürlich gewählt und es werden Unternehmen unterstellt, welche aufgrund ihrer Risiken und finanziellen Lage den Rettungsschirm gar nicht benötigen. Der Rettungsschirm sollte potenziell allen Elektrizitätsunternehmen zur Verfügung stehen. Er ist entsprechend unattraktiv auszugestalten.</p> <p><i>Abs. 3</i> Auch die Einschränkung in Abs. 3 auf «Träger des Privatrechts» ist problematisch und willkürlich. Die Rechtsform hat nichts mit der Systemkritikalität zu tun.</p>
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	<p>«(...) treffen <i>so weit möglich und zumutbar</i> die erforderlichen Massnahmen, (...)»</p> <p>Abs. 1 ist unnötig. Dies ergibt sich, wie im erläuternden Bericht auf Seite 7 klar festgehalten, bereits aus dem Obligationenrecht.</p> <p>Im Krisenfall muss der Bund sofort handeln können, ohne noch eingehend prüfen zu müssen, ob die Unternehmen und ihre Eigerinnen und Eigner zuvor alles Notwendige getan haben. Der Bund sollte dafür den nötigen Ermessensspielraum haben.</p>
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	<p>Es soll nicht von vornherein ein Zwang zum Abschluss des Darlehensvertrags geben: Dies soll durch die Unternehmen freiwillig erfolgen. Zudem sollte diese Möglichkeit allen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft offenstehen. Die Bedingungen sind demassen unattraktiv, dass dies kaum genutzt werden wird. Aber es verhindert die Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrungen.</p>

Pflichten (Art. 5)	<p>Die Pflichten gemäss Art. 5 stellen einen starken Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar und sollen nur für Unternehmen gelten, die sich freiwillig dem Rettungsschirm unterstellen. Wer sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt, kann dennoch gerettet werden, aber zu schlechteren Konditionen (analog Art. 7 Abs. 3 lit. b).</p> <p>Die Pflichten sind zudem mit Art. 7 Abs. 3 abzustimmen. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Pflichten muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Risikozuschlags gesehen werden.</p>
--------------------	---

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	<p>Die Systematik ist hier anders zu definieren. Es ist hier zu unterscheiden zwischen Unternehmen, die sich</p> <p>a) dem Rettungsschirm freiwillig unterstellen, einen Darlehensvertrag gemäss Art. 4 unterzeichnet haben und die Pflichten gemäss Art. 5 erfüllen und</p> <p>b) denjenigen, die keinen entsprechenden Darlehensvertrag abgeschlossen haben und/oder sich nicht dem Rettungsschirm unterstellt haben; diese Unternehmen können ebenfalls ein Darlehen bekommen, allerdings zu schlechteren Konditionen als diejenigen im Fall a).</p> <p><i>Abs. 1 lit. a</i> Die Voraussetzung des Nachweises, dass ein Unternehmen nicht überschuldet ist, sollte zudem fallengelassen werden. Dieser Nachweis kann eigentlich nur mit einem Zwischenabschluss erbracht werden, welcher aber wohl kaum in der benötigten Zeit beigebracht werden kann.</p> <p><i>Abs. 2</i> Die Darlehensgewährung an die oberste Konzerngesellschaft ist nicht zweckgemäss: Das Darlehen sollte direkt an die Gesellschaft erteilt werden, welches für den Börsenhandel und die Bewirtschaftung der Kraftwerke und damit auch direkt für die Erfüllung der Margin-Anforderungen zuständig ist. Die oberste Konzerngesellschaft kann über die Gewährung von Sicherheiten eingebunden werden.</p>
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	<p><i>Abs. 3</i> Die Höhe des Risikozuschlags in Abs. 3 ist abzustimmen mit den Auflagen gemäss Art. 5. Wenn die Auflagen hoch sind, kann der Risikozuschlag tiefer sein und umgekehrt. Die prohibitive Wirkung der Auflagen muss im Zusammenspiel mit der prohibitiven Wirkung des Zinssatzes gesehen werden. Bei hohen Auflagen gemäss Art. 5 kann der Risikozuschlag auch tiefer sein.</p>

	<p><i>Abs. 7</i> Das Gesetz gilt bis am 31. Dezember 2026 und Darlehen müssen bis spätestens am 31. Juli 2026 zurückbezahlt werden. Das ist nicht stimmig. Die späteste Rückzahlungsfrist muss einige Monate <i>nach</i> der potenziell letzten Vergabe des Darlehens angesetzt werden. Zudem sollte eine teilweise Rückzahlungspflicht statuiert werden für den Fall, dass das Unternehmen wieder Rückzahlungen von den Margin-Sicherheiten erhält.</p> <p><i>Abs. 11</i> Diese Bestimmung wird abgelehnt. Der Absatz ist zu streichen. Es ist nicht einsichtig, weshalb die systemkritischen Unternehmungen gegenüber Wasserkraftgemeinden und -kantone mit Bezug auf die konzessionsvertraglich geregelten Leistungen zu Stundungsverhandlungen verpflichtet werden sollen. Diese Pflicht überzeugt umso weniger, als die entsprechenden Kantone – und indirekt somit auch die Gemeinden – gemäss Art. 11 bereits 50% der allfälligen definitiven Verluste zu übernehmen haben. Die in Abs. 11 verankerte einseitige Verhandlungspflicht schafft eine doppelte, sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung: Erstens unter den Gläubigern der systemkritischen Unternehmungen, weil eine exklusive Verhandlungspflicht der Unternehmungen nur mit Bezug auf die Wasserkraftgemeinden und -kantone verankert wird, und zweitens, weil die Gemeinden und Kantone damit ungleich belastet werden.</p>
Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	<p>Diese Regelung läuft auf eine vorübergehende Enteignung, respektive Verstaatlichung des gesamten Konzerns und eine Übernahme der Kontrolle durch den Bund hinaus. Eine solche faktische Enteignung könnte auch nachteilige Auswirkungen auf die Bewertung der Beteiligungsrechte - und damit auf die finanzielle Lage - von Anteilseignern haben, zum Beispiel von Pensionskassen. Zum Schutz vorbestehender Ansprüche Dritter sollten die betroffenen Unternehmen deshalb nur (aber immerhin) dazu verpflichtet sein, mit dem Darlehensvertrag alles zu verpfänden, was sie noch verpfänden können.</p> <p>Bei der BKW AG als börsenkotiertem Unternehmen liegt zudem ein Enteignungstatbestand gegenüber den Investorinnen und Investoren vor. Ein solcher ist unverhältnismässig, insbesondere da in der BKW AG auch noch weitere Geschäftsbereiche eingegliedert sind, welche nichts mit dem Energieversorgungsgeschäft zu tun haben. Sofern eine Verpfändung von Gesellschaftsanteilen als zwingend erachtet wird, sollten nur die Anteile der Gesellschaft verpfändet werden, welche für den Börsenhandel und die Bewirtschaftung der Kraftwerke zuständig sind (siehe auch Kommentar zu Art. 6). Dies stellt denn auch sicher, dass der Bund kurzfristig die Kontrolle über die richtige Gesellschaft übernehmen kann.</p>

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	Diese Option ist zu begrüßen, aber auszuweiten auf all diejenigen Unternehmen, die sich nicht freiwillig dem Rettungsschirm unterstellt haben. Der Risikozuschlag muss in diesem Fall höher sein als derjenige in Art. 7 Abs. 3. Allerdings könnte er auch tiefer sein als 30% und hätte immer noch abschreckende Wirkung.

--	--

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	Dieser Artikel ist sehr unbestimmt und schwammig und muss präzisiert werden: Müssen die Kantone auf Steuern oder auf Wasserzinse etc. verzichten? Das ist völlig unklar.
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	Es ist sinnvoll, dass potenzielle Verluste und Gewinne hier gleichbehandelt werden. Ein Miteinbezug der Kantone ist wegen der Mitverantwortung der Kantone wegen der erforderlichen hohen Redundanz im Schutzschirm (potentielle Unterstellung aller Unternehmen) und des damit allfällig einhergehenden volkswirtschaftlich und regionalwirtschaftlich bedeutenden Beitrags des Schutzschirms vertretbar.

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Diese Kosten sind nur zu tragen von Unternehmen, die sich freiwillig unter den Rettungsschirm begeben. <i>Abs. 3 Bst. a</i> Es ist unklar, wie ein Unternehmen den Nachweis für den Fall der Überschuldung erbringen kann: In diesem Fall muss das Unternehmen den Konkurs anmelden und wird unter Konkursverwaltung gestellt. Dies sollte somit gestrichen werden.
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	
Beobachtung und Information (Art. 15)	

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	